

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und
dem Kreis Dithmarschen
vertreten durch den Landrat

nachstehend Kreis genannt

Über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

(1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 4,36 Mio. €.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 2,62 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

(3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013 auf mindestens 37 % und ab dem Jahr 2015 auf mindestens 37 % festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Der Kreis ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019¹.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

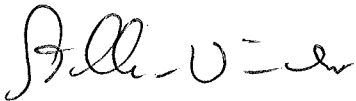
¹ Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

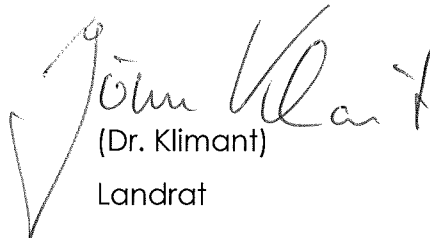
Kiel, 22. Januar 2013



(Sölller-Winkler)

Leiterin der Kommunalabteilung

Innenministerium



(Dr. Klimant)

Landrat

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³						
		2011	2012	2013	2014	2015	2015	
1	2	3	4	5	6	7	7	
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
1.	Büroraumvermietung im Kreishaus	0,0	0,0	27,0	27,0	27,0	27,0	27,0
2.	Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Schule	0,0	0,0	700,0	1.400,0	1.400,0	1.400,0	1.400,0
3.	Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Naturschutz	0,0	0,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0
4.	Erhöhung der Baugebühren	0,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
1.	Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Bereich des Gewässerschutzes	0,0	0,0	0,0	3,6	3,6	3,6	3,6
	Zwischensumme I. der Spalten:	0	10,0	750,6	1.450,6	1.450,6	1.450,6	1.450,6
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
1.	Outsourcing IT an Dataport	0	0	40,0	84,0	84,0	110,0	110,0
2.	Reduzierung von Planstellen über alle Fachdienste der Kreisverwaltung (2011=5,67; 2012=3,50; 2013=2,75; 2014=0,20; 2015=1,50)	349,8	588,4	823,5	835,1	835,1	930,8	930,8
3.	Angleichung der HzE-Leistungen für Pflegenester an die für Pflegeeltern	27,4	55,5	84,2	113,6	113,6	143,6	143,6
4.	Reduzierung einer Planstelle im Dithmarscher Landesmuseum (2014=1,0)	0	0,0	0,0	40,0	40,0	40,0	40,0
5.	Neuorganisation des Gebäudemanagements (Reduzierung um eine Personalstelle)	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0	50,0	50,0

